

# Bekanntmachung

## Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);



### Änderung des Bebauungsplanes „GE Linda“, Deckblatt Nr. 11;

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Stadtrat der Stadt Vilshofen an der Donau hat mit Beschluss vom 04.05.2017 die Änderung des Bebauungsplanes „GE Linda“ mit Deckblatt Nr. 11 als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung **in Kraft**.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, sowie die im Bebauungsplan aufgeführten DIN-Normen und sonstigen Vorschriften (hier: „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdischer Ver- und Entsorgungsanlagen“, DVGW-Richtlinie GW 125, RSt 06, DIN 45691 und DIN 18920) beim Stadtbauamt der Stadt Vilshofen, Stadtplatz 27, Zimmer A 1.8 während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht **innerhalb eines Jahres** seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Vilshofen an der Donau geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Vilshofen an der Donau, den 18.05.2017  
Stadt Vilshofen an der Donau

Florian Gams  
1. Bürgermeister

#### Bekanntmachungsnachweis:

I. Anschlag an der Amtstafel am:  
II. Hinweis in der Tagespresse am:

bis: \_\_\_\_\_

F.d.R.

Datum: